

BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE SÜDWESTLICHE RANDZONE DES ORTSTEILES WALLSTADT

-TEIL- TEILÄNDERUNG DES BBPL.NR.76/5



Hinweis:

a) Der am 25.4.1989 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 76/5 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 76/5a...) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr.

- ### Erläuterung:
- WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MI MISCHGEBIET
 - SO SONDERGEBIET
 - (GH) GARTENHOFHÄUSER
 - III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG (HÖCHSTGRENZE)
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG (ZWINGEND)
 - 2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
 - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (17) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - BESTEHENDE BAULINIE, SOWIE BESTEHENDE BAULINIE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - NEU FESTZULEGENDENDE BAULINIE, SOWIE NEU FESTZULEGENDENDE BAULINIE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - NEU FESTZULEGENDENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZULEGENDENDE BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - AUFZULEGENDENDE BAULINIE, BEI NEU FESTZULEGENDENDE BAUGRENZE
 - AUFZULEGENDENDE BAULINIE AUFZULEGENDENDE BAULINIE BEI BESTEHENDER STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE
 - FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
 - KINDERGARTEN (K) SCHULE (S)
 - F FEUERWEHR
 - STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 - GEHWEGFLÄCHEN
 - STRASSENVERKEHRSGRÜN
 - P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - AUFZULEGENDENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - NEU FESTZULEGENDENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN
 - PUMPWERK (P) TRAFOSTATION (T)
 - GRÜNFLÄCHEN (G) NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (N)
 - SPORTPLATZ (SP) PARKANLAGE (PA)
 - SPIELPLATZ (SP)
 - FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
 - St STELLPLÄTZE
 - Gst GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
 - Ga GARAGEN
 - GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 - SG SAMMELGARAGEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
 - EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
 - EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - ohne Sign. EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - NEU FESTZULEGENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - AUFZULEGENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - FD FLACHDACH
 - SD SATTELDÄCH
 - T TANKSTELLE
 - m ABSTELLPLÄTZE FÜR MÜLLTONNEN 1,0 m³
 - r-x ZUGEHÖRIGKEIT VON WOHNBLOCK: GARAGEN ODER STELLPLÄTZE
 - 100,00 ALTE STRASSENHÖHEN
 - 100,00 NEUE STRASSENHÖHEN
 - SICHTWINKEL
 - BESONDERER BEBAUUNGSPLAN
 - DACHZERFALLUNG
 - W HAUPTLEITUNG DER WASSERVERSORGUNG
 - G HAUPTLEITUNG DER GASVERSORGUNG
 - LEITUNGSRECHTE
 - NICHT DURCH EINFRIEDIGUNG UNTERTEILTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- ### Schriftliche Festsetzungen:
1. IN DEN FLACHBAUGEBIETEN MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE GEHWEG UND VORDERKANTE GARAGE MIND. 5,00m BETRAGEN.
 2. DIE DURCH ANSCHÜTTUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN
 3. IN DEN FLACHBAUWOHNGEBIETEN (EIN- UND ZWEIFGESCHOSSIG) SIND JE GRUNDSTÜCK NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG. BESCHL. D. T. A. v. 11. 2. 82
 4. BEI GRUNDSTÜCKEN MIT MINDESTENS 3 WOHNUNGEN SIND KINDERSPIELPLÄTZE VON 5m² WOHNUNG ANZULEGEN.
 5. SATTELDACH 30° NEIGUNG OHNE KNIESTOCK, DACHAUFBAUTEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN. BESCHL. D. T. A. v. 11. 2. 82
 6. DOPPEL-, REIHEN- UND GARTENHOFHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUHFÖHDE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPAßT WERDEN.
 7. BEI GARTENHOFHÄUSERN IST DIE EINFRIEDIGUNG DURCH 2,25m HOHE WÄNDE IN BETON ODER HOLZBAUWEISE EINHEITLICH INNERHALB EINER HAUSREIHE VORZUNEHMEN.
 8. DIE DIE SAMMELGARAGEN, EINSTELLPLATZFLÄCHEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
 9. DIE EINGESCHOSSIGEN SAMMELGARAGEN SIND NACH NEBENSTEHENDEM SCHEMAQUERSCHNITT ZU ERRICHTEN.
 10. AN DIE BAULINIEN IM MITTELHÖCH- UND HOCHBAU (AB 3 GESCHOSSE) IST AUF DER GESAMTEN LANGE ANZUBAUE.
 11. ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50m BETRAGEN. § 111 (1) LBO. BESCHL. D. T. A. v. 11. 2. 82

- ### Schriftliche Hinweise:
1. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.
 2. FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BauNVO VOM 25 JUNI 1962 UND DER LBO VOM 6 APRIL 1964.

Mannheim, den 25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

[Signature]
BÜRGERMEISTER

Mannheim, den 25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT

[Signature]
STADTBAUDIREKTOR

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
Bezernat IV-
[Signature]
Gömsen
Bürgermeister

